

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert**

**Land Baden**

**Karlsruhe, 1803 - 1952**

Nr. VII

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

# Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 15. März 1845.

## Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Die Einführung des Ordens der barmherzigen Schwestern im Großherzogthum betreffend. — Die Einberufung des ständischen Ausschusses zur Prüfung der Amortisations-, Zehntschulden tilgungs- und Eisenbahnschuldentilgungs-Casse-Rechnungen von 1843 und 1844 betreffend. — Dienstaachrichten.  
Dienst- Erledigungen.

## Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Die Einführung des Ordens der barmherzigen Schwestern im Großherzogthum betreffend)

Leopold, von Gottes Gnaden,  
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf allerunterthänigsten Vortrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums ertheilen Wir andurch den Statuten des Ordens der barmherzigen Schwestern im Großherzogthum Baden, also lautend:

„Wir Herrmann von Vicari,

durch Gottes Erbarmung und des heiligen apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof zu Freiburg  
und Metropolit der oberrheinischen Kirchenprovinz &c. &c.

„haben beschlossen, dem zur Uebung der Werke christlicher Barmherzigkeit in Unserer Erzdiöcese einzuführenden Orden der barmherzigen Schwestern Statuten zu geben, wie sie aus dem Wesen und der Bestimmung des Ordens und aus den besondern Verhältnissen des Landes hervorgehen, und verkündigen, nach vorgängiger Vereinbarung mit der Großherzoglichen Staatsregierung und mit höchstlandesherrlicher Genehmigung, diese Statuten, wie folgt:

### §. 1.

„Der Orden der barmherzigen Schwestern des heiligen Vincenz von Paula ist in dem Großherzogthum Baden aufgenommen und eingeführt.

Dieser Orden ist eine religiöse Genossenschaft, jedoch ohne klösterliche Verfassung.

In kirchlicher Hinsicht steht derselbe unter der Oberaufsicht des Erzbischofs von Freiburg, beziehungsweise des erzbischöflichen Ordinariats daselbst.

„In seinen Beziehungen zum Staat und in seinen sämtlichen bürgerlichen Verhältnissen steht der Orden unter der Oberaufsicht der Staatsregierung.

## §. 2.

„Die wesentlichste Bestimmung des Ordens der barmherzigen Schwestern in Baden besteht in der Pflege der in den Krankenhäusern befindlichen Kranken beiderlei Geschlechts.

Dem Orden kann ferner übertragen werden die Beforgung der Waisenhäuser, der Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder, der Correctionsanstalten für weibliche Sträflinge und anderer öffentlicher Anstalten ähnlicher Art.

## §. 3.

„Der Orden soll am Sitze des Erzbisthums ein Mutterhaus, zugleich als seine Bildungsanstalt, besitzen.

Dem Mutterhaus ist gestattet, in denjenigen Gemeinden, welche darum nachsuchen, Schwesterhäuser zu gründen, und in Gemeinden, welche die zur Bewidmung vollständiger Schwesterhäuser erforderlichen Mittel nicht besitzen, Filialschwesterhäuser zu errichten.

Jedoch ist die Staatsgenehmigung stets nachzusuchen, wenn von dem Orden Schwesterhäuser oder Filialschwesterhäuser neu gegründet werden sollen, oder wenn in irgend einer Gemeinde eine Anstalt von demselben übernommen werden soll.

## §. 4.

„Die obere Leitung und Aufsicht über diese untergeordneten Schwesterhäuser und Filialschwesterhäuser führen die dem Mutterhause vorstehenden Ordensoberen, nämlich:

der Ordenssuperior, den der Erzbischof aufstellt,  
die Generaloberin und zwei Assistenzschwestern.

Die übrigen Mitglieder des Ordens heißen:

Institutschwestern, nachdem sie die Gelübde abgelegt,  
Probeschwestern, nachdem sie das geistliche Kleid erhalten haben, und  
Adspirantinnen, während ihres Lehrjahres im Orden.

## §. 5.

„In geistlichen Angelegenheiten stehen sämtliche Ordenshäuser unter dem Erzbischof, beziehungsweise dem erzbischöflichen Ordinariate zu Freiburg.

## §. 6.

„In Beziehung auf die Krankenpflege stehen sämtliche Ordenshäuser unter der Aufsicht der Krankenhausdirection, sowie in Hinsicht der ökonomischen Verhältnisse unter der die Krankenpflegeanstalt verwaltenden Behörde.

## §. 7.

„Der Ordenssuperior hat über die Bewahrung und Förderung r durch die Statuten festgesetzten Disciplin zu wachen, und der Generaloberin in allen wichtigen Angelegenheiten beratend beizustehen.

Er bestimmt mit derselben und mit den zwei Assistenzschwestern die Aufnahme der Adspirantinnen und die Einkleidung der Probeschwestern.

Er ertheilt diesen in der Regel das geistliche Kleid, und nimmt nach vollendeten Probejahren ihre

Gelübde ab. Er führt bei allen vorkommenden Wahlen den Vorsitz und leitet dieselben. Er vernimmt und entscheidet die allenfalligen Klagen der Oberin gegen Schwestern oder dieser gegen jene. Ohne seine Zustimmung kann eine Schwester nicht entlassen, und ohne sein Vorwissen nicht von einem Hause in das andere versetzt werden.

## §. 8.

„In wichtigen Fällen, die den Orden, als solchen, betreffen, haben die Oberinnen der Schwesterhäuser sich mit den Ordensoberen zu benehmen und deren Anordnungen willige Folge zu leisten; überhaupt aber dieselben von Allem in Kenntniß zu setzen, was zum Wohl und zur Förderung der Ordens zweckdienlich ist.

## §. 9.

„Die Ordensoberen führen die von ihnen hiezu bestimmten Institutsschwestern in ein neu gegründetes Schwesterhaus ein. Der Ordenssuperior übergibt sie der geistlichen Leitung des von dem Erzbischof ernannten Beichtvaters; die Generaloberin aber sorgt, daß den eingeführten Schwestern sogleich bei dem Eintritt die innere Verwaltung des Hauses, und zu dem Ende alle Schlüssel desselben, und die ganze Einrichtung mit den hierüber verfaßten Inventarien übergeben werde.

## §. 10.

„Die Kosten dieser ersten Reise bestreitet die Gemeinde oder die Verwaltung des Hauses, in welches die Schwestern einziehen sollen, die Kosten der vorgeschriebenen Visitationsreisen trägt aber die Schwesternschaft.

## §. 11.

„Die Ordensoberen besuchen abwechselnd, in der Regel alle Jahre einmal, die Schwesterhäuser.

## §. 12.

„Bei der Visitation sollen sich die Ordensoberen um die Aufführung der Schwestern sorgfältig erkundigen, daher anfangs die Vorgesetzten eines jeden Hauses, hernach jede Schwester besonders befragen und mit christlicher Liebe anhören, auch bei den Kranken mit Bescheidenheit nachforschen, ob sie billige Klagen vorzubringen haben, nicht minder bei den Krankenhausverwaltern und Ärzten, welchen sie die Angelegenheiten der Schwestern zur Beförderung der Krankenpflege nachdrücklichst empfehlen werden. Gegen entdeckte Fehler und Gebrechen haben die Ordensoberen die geeigneten Mittel und Verfügungen zu treffen.

## §. 13.

„In Fällen von großer Wichtigkeit, die eine persönliche Anwesenheit eines der Ordensoberen nothwendig machen, sind diese verpflichtet, auch außer der Visitationsreise ein solches Haus zu besuchen.

Die Kosten einer solchen Reise trägt das Haus, wenn die Verwaltung desselben diese nothwendig macht; hingegen trägt sie der Orden, wenn die Schwestern die Reise veranlassen.

## §. 14.

„In Fällen, wo die Einwirkung oder Dazwischenkunft der großherzoglichen Regierung oder der oberhirtlichen Stelle nothwendig ist, wendet sich der Ordenssuperior berichtlich an dieselbe, so wie er auch in Gegenständen seines Wirkungskreises, die sich zur Kenntnißnahme der Krankenhauscommission eignen, bei ihren Sitzungen Vortrag erstattet.

## §. 15.

„Die innere Verwaltung der Krankenhäuser, so wie die Bedienung und Pflege der Kranken ist der Oberin und den Schwestern übertragen und anvertraut.

## §. 16.

„Die Oberin übt die Hauspolizei und führt daher die Aufsicht über alle im Hause befindlichen Personen, mit Ausnahme des ärztlichen Personals, welches zunächst unter der Aufsicht der Direction der Krankenheilanstalt steht, und des Verwaltungspersonals, welches der Verwaltungsbehörde untergeordnet ist.

## §. 17.

„Ergeben sich Anstände, welche sowohl auf den Orden in geistlicher Beziehung, als auch auf die Krankenpflegeanstalt als solche, oder deren Verwaltung Einfluß haben, so werden sich die beteiligten Behörden und Stellen selbst in das geeignete Benehmen zur schnellsten Beseitigung derselben setzen.

## §. 18.

„Ebenso hat die Direction des Krankenhauses über das gesammte ärztliche Personal, sowie die Verwaltungsbehörde über das eigentliche Verwaltungspersonal die nöthige Aufsicht zu führen, und die eine wie die andere sich zu bestreben, allenfallsige gegründete Klagen der Vorsteherin sogleich abzustellen; überhaupt Alles zu beseitigen, was dem Orden der barmherzigen Schwestern eine Störung verursachen, oder auf die Haus- und Dienstordnung nachtheilig einwirken könnte.

„Bei Abschließung der Verträge des Ordens mit den Gemeinden soll vorgesehen werden, daß entstehende Streitigkeiten zwischen der Vorsteherin und der weltlichen Behörde durch die betreffende Kreisregierung, unter Benehmen mit der Kirchenbehörde, entschieden werden.

## §. 19.

„In dem Krankendienste haben die Schwestern die Vorschrift, wie die Arzneien gereicht und wie die Diät und Lebensordnung gehalten und beobachtet werden soll, von den Oberärzten des Hauses, in deren Abwesenheit aber von ihren Assistenten, zu empfangen und lediglich sie zu befolgen.

## §. 20.

„Die Oberin erhält die zur Bestreitung der täglichen Ausgaben erforderliche Summe Geldes von der Verwaltung des Hauses, welcher sie über die Verwendung desselben alle Monate gehörig Rechnung abzulegen hat.

## §. 21.

„Der Oberin jedes Hauses ist gestattet, bei der Versammlung der Verwaltungscommission selbst zu erscheinen, wenn sie es für nöthig erachtet, um sich mit derselben über die Angelegenheiten ihres Hauses zu besprechen und zu benehmen. Eben so wird die Commission, wenn sie es für nöthig erachtet, sich über die nämlichen Gegenstände mit der Oberin zu benehmen, dieselbe zu ihren Sitzungen einladen.

## §. 22.

„Zur Anschaffung der nöthigen Kleidungsstücke, Wäsche und übrigen Bedürfnisse der Schwestern und des Ordens, wird der Vorsteherin desselben durch die Verwaltung des Hauses, in welchem sich die Schwestern befinden, jährlich eine durch förmlichen Vertrag mit dem Mutterhaus

bestimmte Aversalsumme bezahlt, für deren Verwendung die Vorsteherin nur dem Ordensobern Rechenschaft zu geben verpflichtet ist.

## §. 23.

„Den Ordensobern kommt es allein zu, diejenigen, welche die Aufnahme in den Orden nachsuchen, als Aspirantinnen aufzunehmen, wenn sie nach genauer Ausforschung derselben die für den Stand einer barmherzigen Schwester erforderlichen körperlichen und geistigen Eigenschaften anzutreffen glauben.

Das Verzeichniß der aufgenommenen Aspirantinnen, so wie jenes der einzukleidenden und das Gelübde ablegenden Schwestern, hat der Ordenssuperior jederzeit den betreffenden weltlichen und geistlichen Behörden vorzulegen, damit diese über den jedesmaligen Personalstand in Kenntniß gesetzt sind.

## §. 24.

„Nur in dem Mutterhause allein können diejenigen, welche in den Orden der barmherzigen Schwestern aufgenommen zu werden wünschen, die Aufnahme finden. In der Regel ist das Aufnahmsalter zwischen 18 und 26 Jahren festgesetzt. Ausnahmen werden die Ordensobern nur auf den Grund reifer Erwägung und mit genauer Würdigung der vorwaltenden Verhältnisse gewähren.

## §. 25.

„Die Ordensobern werden Jene, die sich zur Aufnahme meldet, mit großer Sorgfalt ausforschen, ob sie von rechtschaffenen und von katholischen Eltern geboren sei, ob keine erbliche Krankheit in ihrer Familie herrsche oder eine Unehre auf derselben ruhe, ob die Aufzunehmende selbst untadelhaft in ihrer Aufführung und fest entschlossen sei, dem Geist und den Sitten der Welt zu entsagen, um in frommer Zurückgezogenheit und in der genauen Beobachtung der Satzungen des Ordens zu verharren; ferner ob sie gründliche Religionskenntnisse besitze, im Lesen und Schreiben wohl unterrichtet sei und Gesundheit und Kraft habe zur Pflege der Kranken.

Ohne diese Vorbedingungen, die durch Vorlage amtlich ausgestellter Tauf-, Sitten-, Schul- und Gesundheitszeugnisse nachgewiesen werden müssen, wird in der Regel keine Jungfrau in das Mutterhaus aufgenommen.

## §. 26.

„Die Bildung der Aspirantinnen ist Sache des Mutterhauses und bleibt der Generaloberin überlassen. Eine Novizenmeisterin ist zur Bildung der Aspirantinnen aufzustellen.

## §. 27.

„Nachdem die Candidatinnen ungefähr einen Monat im Hause zugebracht haben, um zu sehen, ob sie sich an die Lebensweise und die Berufspflichten des Ordens gewöhnen können, beginnt für sie als Aspirantinnen die Lehrzeit, welcher nach Jahresfrist die Verleihung des geistlichen Kleides folgt, wenn die Ordensobern mit ihrer Gesinnung und Handlungsweise zufrieden sind.

## §. 28.

„Im Mutterhause empfangen sie das geistliche Kleid, und legen nach vollendeten Probejahren die Gelübde ab.

## §. 29.

„Die Probezeit der Neuingekleideten dauert in der Regel zwei Jahre; während dieser Zeit

werden die Probeschwestern in dem innern geistlichen Leben, in den Tugenden und Pflichten, die ihnen ihr nunmehriger Beruf auferlegt, geübt, und wofern sie regen Eifer für jenen bethätiget, und die erforderliche Fertigkeit in Ausübung dieser sich erworben haben, werden sie nach gehaltener Berathschlagung mit den Assistenzschwestern, durch Ablegung der Gelübde dem Orden als *Institutschwestern* einverleibt.

## §. 30.

„Die Gelübde der barmherzigen Schwestern sind keine auf Lebenszeit verbindlichen, sondern einfache, die jährlich erneuert werden und bestehen in der Angelobung der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams.

## §. 31.

„Die Ordensobern können, obwohl die Gelübde nur einfach sind und jährlich erneuert werden, eine *Institutschwester*, wenn sie sonst ihre Schuldigkeit erfüllt, und jene Unordnungen vermeidet, welche die Ausschließung aus dem Orden zur nothwendigen Folge haben, wegen was immer für Gebrechlichkeiten niemals entlassen.

## §. 32.

„Die Ordensobern senden in die Schwesterhäuser nach eigener Wahl jene *Institutschwestern*, die sie für geeignet halten, und versetzen dieselben, wenn es die Umstände oder disciplinarische Rücksichten ihnen rätlich oder nothwendig machen, in andere Schwesterhäuser, oder rufen sie in das Mutterhaus zurück.

## §. 33.

Ohne Vorwissen und Genehmigung der Ordensobern darf keine Gemeinde oder Krankenhausverwaltung eine Schwester entfernen, oder eine bestimmte Schwester fordern. Jedoch sind die Ordensobern verbunden, alle billigen Wünsche in dieser Beziehung zu berücksichtigen.

## §. 34.

„Beschwerden und Klagen gegen ein Ordensmitglied, oder Wünsche und Vorschläge hinsichtlich einzelner Schwesterhäuser sind jederzeit an die Ordensobern unmittelbar zu bringen, die verpflichtet sind, die nöthige Ab- und Aushülfe zu leisten, und Alles, was zum Gedeihen des Ordens und zum Wohle der Kranken zweckdienlich erachtet wird, in Vollzug zu setzen.

## §. 35.

„Die im Krankendienst gebrechlich gewordenen Schwestern finden, wenn in einem Schwesterhause nicht süglich für sie gesorgt werden kann, im Mutterhause Aufnahme und Verpflegung aus den Mitteln des Ordens, und von den Zuschüssen, die die Gemeinden der Schwesterhäuser vertragsmäßig zu leisten haben, für ihre Lebensdauer, wofern sie nicht zu andern, ihren Kräften entsprechenden Diensten verwendet werden können.

## §. 36.

„Die Ordenshäuser haben vorzügliche Sorgfalt für die kranken Schwestern zu tragen, oder Alles, was in ihrem geringen Vermögen ist, zu ihrer Pflege zu verwenden, so zwar, daß eher den Gesunden, als den Kranken, etwas mangeln soll.

## §. 37.

„Die Kosten, welche eine *Institutschwester* während ihrer Krankheit durch den Gebrauch

der ihr verordneten Arzneimittel verursachte, trägt die Heilanstalt, welcher sie ihre Dienste leistete; jene der Beerdigung ihrer Leiche und eines einfachen Seelen-Gottesdienstes aber der Orden.

## §. 38.

„Keine Ordensschwester kann auf ihr Vermögen zum Vortheile des Ordens unwiderruflich verzichten.

## §. 39.

„Die eingebrachte Mitgift, welche die Summe von 1500 Gulden nicht übersteigen darf, muß der austretenden Ordensschwester zurückgegeben werden, und der Orden hat nur das Recht, während ihrer Angehörigkeit an denselben die Zinse davon zu genießen.

## §. 40.

„Das von Ordensschwestern als Mitgift eingebrachte Vermögen fällt dem Orden anheim, die Schwester mag mit oder ohne Testament im Orden sterben.

## §. 41.

„Jede Ordensschwester ist und bleibt erb- und testamentsfähig, wie jede Bürgerin des Staats. Das ihr außer der Mitgift gehörige Vermögen wird administirt; die Zinse desselben erhält der Orden, so lange sie darin bleibt. In ihrem Testament kann sie über ihr sämmtliches Vermögen vollkommen frei verfügen, nicht aber über ihre Mitgift.

## §. 42.

„Das dem Orden als Körperschaft gehörige Vermögen ist der Verwaltung der Ordensobern ausschließlich überlassen, jedoch mit der Beschränkung, daß sie ohne Staatsgenehmigung keine Stiftung annehmen, keine Liegenschaften oder liegenschaftlichen Rechte erwerben oder veräußern, keine Capitalien abtragen oder anlegen dürfen, ohne vorherige der betreffenden Landesbehörde gemachte Anzeige und erhaltene besondere Ermächtigung.

Ueber die Verwaltung des eigentlichen körperschaftlichen Vermögens des Ordens ist jährlich dem katholischen Oberkirchenrath Rechnung abzulegen.

## §. 43.

„Ueber alles, was die Neueingetretenen in das Mutterhaus bringen, wird ein Verzeichniß aufgenommen, damit man ihnen, wenn sie nicht eingekleidet werden, oder freiwillig das Haus verlassen, das Eingebachte wieder zurückgeben könne.

## §. 44.

„Stirbt eine Aspirantin noch während ihrer Lehrzeit, oder eine Probenschwester, während ihrer Probejahre, so wird und bleibt nur die Einrichtung, welche sie in den Orden gebracht hat, Eigenthum des letztern; ihr mitgebrachtes Vermögen in baarem Geld aber fällt, wenn sie darüber keine rechtsgültige Bestimmung getroffen hat, ihren gesetzlichen Erben zu.

## §. 45.

„Bevor aber den Erben einer verstorbenen Aspirantin oder Probenschwester das im Mutterhause hinterlegte Geld verabfolgt wird, hat der Orden das Recht, die Kosten, welche ihm Dieselbe während ihres Aufenthalts in diesem an Kleidung und Verpflegung, ferner für die verwendeten Arzneimittel, so wie die Beerdigung ihrer Leiche und die Haltung eines angemessenen Seelengottesdienstes verursachte, in Abzug zu bringen, und sofort zurückzubehalten.



## §. 46.

„Will ein Mitglied des Ordens seine jährlich zu erneuernden Gelübde nicht erneuern, so kann es seine Entlassung bei den Ordensobern nachsuchen, die sie bewilligen und der so entlassenen Schwester das ihr noch zukommende Betreffniß an dem von ihr hinterlegten Gelde verabsolgen müssen.

## §. 47.

„Sobald eine Schwester aus dem Orden entlassen worden ist, soll sie nicht eher aus dem Hause gehen, als bis sie das geistliche Kleid abgelegt, und das weltliche angezogen haben wird.

## §. 48.

„Aus dem Orden kann eine Schwester auch wider ihr Verlangen entlassen werden, wenn sie gegen eines der Ordensgelübde sich grob verfehlt, und auf wiederholte Ermahnungen sich nicht bessert, den Mitschwestern Aergerniß gegeben, dem Orden Unehre gemacht, oder überhaupt einen jener Fehler begangen hat, der nach dem einstimmigen Urtheil der Institutsschwestern und der Ordensobern die Entlassung aus dem Orden zur nothwendigen Folge hat.

## §. 49.

„Eine Schwester, welche entweder freiwillig aus dem Orden tritt, oder von den Ordensoberen entlassen wird, kann von dem Orden für die geleisteten Dienste keine Belohnung oder Vergütung unter was immer für einem Titel fordern.

Man wird ihr aber ihr eingebrachtes Geld, nach Abzug desjenigen, was für sie während der Zeit, da sie noch Aspirantin oder Probeschwester war, verwendet wurde, so wie die weltliche Kleidung, nebst anderen Geräthen, welche sie in's Mutterhaus eingebracht hat, wieder herausgeben.

## §. 50.

„Freiwillig ausgetretene oder entlassene Schwestern werden untauglich erklärt, je wieder in den Orden aufgenommen zu werden.

Der Orden und jedes Mitglied desselben ist verpflichtet, die vorstehenden Statuten in heiligem Gehorsam zu befolgen.

Gegeben, Freiburg in Unserer erzbischöflichen Wohnung, unter Unserem Insignel, am 9. Hornung 1845.

(L. S.)

† Herrmann,  
Erzbischof von Freiburg.“

Unsere landesherrliche Genehmigung, jedoch mit der Bestimmung, daß zum Ordenssuperior nur ein badischer Priester ernannt werden dürfe, der in dem Großherzogthum seinen ständigen Wohnsitz hat; auch daß kein auswärtiger Oberer irgend eine Ordensgewalt über die Congregation der barmherzigen Schwestern ausüben könne; daß die Ernennung des Ordenssuperiors und der Oberen Unserer Genehmigung, welche Wir ohne erhebliche Gründe nicht versagen werden, unterliegt; daß von der Aufnahme neuer Mitglieder jedesmal Unserem katholischen Oberkirchenrath die Anzeige zu machen ist; daß zur Aufnahme minderjähriger Schwestern in den Orden elterliche Zustimmung erfordert werde; daß den Erben der Ordensschwestern die gesetzlichen Ansprüche an deren Vermögen vorbehalten bleiben und daß die Schwestern, wenn sie die jährlich zu erneuernden Gelübde nicht wieder ablegen wollen, aus dem Orden ungehindert austreten können; endlich, daß Wir Uns vorbehalten, sowohl bei dem Mutter-

hause als bei den Schwesterhäusern landesherrliche Commissäre katholischer Religion aufzustellen. — Für den unverhofften Fall der Auflösung des Ordens bestimmen Wir: daß dessen Vermögen dem katholischen Kirchenvermögen Unseres Großherzogthums zufalle, zur Verwendung für dem Zwecke des Ordens ähnliche Zwecke, mit vorzugsweiser Berücksichtigung jener Orte, für welche bei den Stiftungen für den Orden besondere Obforge von den Stiftern getragen worden ist. — Aus dieser Unserer höchstlandesherrlichen Genehmigung, welche Wir, in Anerkennung des wohlthätigen Zweckes des Ordens und der für seine Einführung gewidmeten Stiftungen, mit Wohlgefallen ertheilen, soll jedoch in keiner Weise etwas abgeleitet werden, was den Rechten Unseres souverainen Hauses, der vollkommensten Anwendung der Kirchenhoheit und weltlichen Kirchenherrlichkeit, oder der Verfassung und den Gesetzen des Landes entgegen wäre.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 13. März 1845.

## Leopold.

von Bächh.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:  
Büchler.

(Die Einberufung des ständischen Ausschusses zur Prüfung der Amortisations-, Zehntschuldentilgungs- und Eisenbahnschuldentilgungscasse-Rechnungen von 1843 und 1844 betreffend.)

## Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Folge des Artikels 4 des unterm 31. Dezember 1831 verkündeten Gesetzes über die Verwaltung der Amortisationscasse, des §. 78 des Zehnt-Ablösungsgesetzes vom 15. November 1833 und des Artikels 5 des Gesetzes vom 10. September 1842, die Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungscasse betreffend, laden Wir den Präsidenten und die gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses ein, Sich am 5. künftigen Monats dahier einzufinden, bei der ernannten großherzoglichen Regierungs-Commission, Unserem Staatsrathe Wolff und Unserem Staatsrathe Regenauer, Präsidenten Unseres Finanzministeriums zu melden, und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Rechnungen der Amortisationscasse, der Zehntschuldentilgungscasse und der Eisenbahnschuldentilgungscasse vorzunehmen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 13. März 1845.

## Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:  
Büchler.

## Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unter dem 28. Februar d. J.:

die evangelische Pfarrei Dpfingen, Decanats Freiburg, dem Stadtpfarrer Schellenberg zu Gernsbach,

die evangelische Pfarrei Ihringen, Decanats Freiburg, dem Pfarrer Engler in Lichtenau,  
die evangelische Pfarrei Obergimpfern, Decanats Neckarbischofsheim, dem Pfarrer Arheidt daselbst,

die katholische Pfarrei Impfingen, Bezirksamts Gerlachsheim, dem Pfarrverweser Anton Eberhard in Grünsfeld, und endlich

die katholische Pfarrei Niederbühl, Oberamts Rastatt, dem Pfarrer Johann Michael Brüdeler zu Ortenberg zu übertragen;

unter dem 6. März d. J.

das Amtschirurgat Pforzheim dem bisherigen Assistenzarzt Burkart daselbst,  
die erledigte katholische Pfarrei Neuershäusen, Landamts Freiburg, dem Pfarrer Georg Hieronimus Speidel von Unteralphen,

die katholische Pfarrei Randegg, Amts Radolpshzell, dem Pfarrer Carl Müller in Dachtlingen,  
die katholische Pfarrei Oberbiederbach, Amts Waldkirch, dem Pfarrverweser August Hadrian Neugart zu Schliengen, und

die katholische Pfarrei Ebersteinburg, Amts Baden, dem Pfarrverweser Moritz Neusch in Niederbühl zu verleihen.

## Diensterledigungen.

Durch die erfolgte Zuruhesetzung des Pfarrers Joseph Wild, sieht man sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Kirchhofen, Amts Staufen, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 2,500 fl. wiederholt zur Bewerbung auszusprechen, jedoch mit der Verbindlichkeit:

- a. zwei Vikare zu verpflegen und zu salariren;
- b. an den vorgenannten, zur Ruhe gesetzten Pfarrer auf dessen Lebenszeit, einen jährlichen Ruhegehalt von 800 fl. zu entrichten;
- c. ein Kriegsschulden-Kapital im Betrage von 8 fl. 25 fr. an die Gemeinde Norsingen abzutragen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Peter Weber auf die Pfarrei Oberweiler ist die katholische Pfarrei Tiefenbrunn, Oberamts Pforzheim, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 700 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.